

**Benutzungssatzung für die Sporthalle  
der Gemeinde Gernrode vom 22.05.1995  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.1998**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die folgende 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Sporthalle der Gemeinde Gernrode:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gernrode.
- (2) Die Sporthalle ist Allgemeingut; sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer (Aktive und Zuschauer) eine Selbstverständlichkeit sein.

**§ 2  
Benutzer**

Die Gemeinde stellt die Sporthalle nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung

- a) der Grundschule Gernrode für den Schulsportunterricht
- b) dem Sportverein 1887 e.V. Gernrode mit seinen Abteilungen und anderen Sportorganisationen im Rahmen des Belegungsplanes für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb
- c) örtlichen und nichtortsansässigen kulturellen Vereinen, anerkannten Selbsthilfegruppen, sonstigen Benutzern und politischen Parteien, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, für sportliche Veranstaltungen

und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele zur Verfügung.

### **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gemeinde Gernrode erlaubt die Benutzung der Sporthalle auf Antrag durch schriftlichen Bescheid und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Die Erlaubnis setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem die Benutzungs- und Gebührensatzung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Gernrode. Der Gemeinderat ist im Anschluss daran in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
- (3) Benutzer, die wiederholt die Sporthalle unsachgemäß gebrauchen und gegen die Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeinde Gernrode hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 2 – 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Gemeinde Gernrode haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### **§ 4 Hausrecht**

Die Gemeinde Gernrode, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Sporthalle.  
Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus.  
Den Anordnungen des Bürgermeisters und des von ihm Beauftragten bzw. der übrigen Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich auf den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln.  
Das gilt insbesondere für den Boden, die Wände und alle Einrichtungsgegenstände.  
Es ist die Pflicht eines Jeden, mit dazu beizutragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, kann zur Entlastung der Gemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart werden, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten anzuzeigen und in das Schadensbuch einzutragen.
- (5) Es dürfen nur die Räume und Einrichtungsgegenstände benutzt werden, die zur Durchführung der Veranstaltung und des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Gernrode überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung im derzeitigen Zustand.  
Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.  
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.
- (2) Der Benutzer stellt der Gemeinde Gernrode von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Gernrode.  
Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keine Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Gernrode und deren Bediensteten oder Beauftragte geltend machen.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

- (7) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde Gernrode berechtigt, den Benutzer von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, festgesetzten Höhe erbracht werden.

### **§ 7 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle für den Sportbetrieb wird von der Gemeinde Gernrode in einem Belegungsplan geregelt (§ 8).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle außerhalb der Schulzeit bzw. des Schulbetriebes täglich bis 23.00 Uhr zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten regelt der Belegungsplan.
- (3) Die im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde Gernrode nicht an andere Benutzer abgetreten werden.

### **§ 8 Belegungsplan**

- (1) Die Gemeinde Gernrode stellt für die Sporthalle einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schule und durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Belegungsplan einzuhalten.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 01. September jeden Jahres überprüft. Deshalb wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

### **§ 9 Ordnung des Spielbetriebes**

- (1) Damit der Übungs- und Wettkampfbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen Vereine und Sportgruppen einen verantwortlichen Leiter (Übungsleiter) bestellen. Er ist der Gemeinde namentlich zu nennen.

- (2) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss vor Betreten der Sporthalle und bis zum Schluss der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (3) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten dürfen nur getragen oder mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Für die Unterbringung vereinseigener Gegenstände werden von Vereinen oder Abteilungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Geräteräume zur Verfügung gestellt. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung vereinseigener Geräte übernimmt die Gemeinde nicht.
- (8) Kleinspielgeräte wie z.B. Bälle, Schläger werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzer haben diese gegebenenfalls selbst mitzubringen.
- (9) Die Mitglieder von Sportgruppen dürfen die Sporthalle nur in Straßenschuhen durch den Straßenschuheingang betreten. Die Schuhe müssen an dem dafür vorgesehenen Platz gewechselt werden. Die Kleidung wird in den vorhandenen Umkleideräumen gewechselt. Nur die Sporttreibenden dürfen die Umkleideräume betreten. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde Gernrode. Die Sporthalle selbst darf nur mit Turnschuhen, die keine schwarzen Sohlen haben und von Schmutz- und Sandresten gereinigt sind, betreten werden. Die Turnschuhe werden erst in der Sporthalle angezogen. Es ist nicht erlaubt, bereits in Turnschuhen zur Übungsstunde zu kommen.
- (10) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (11) Der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken in der Sporthalle und Umkleideräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Verkauf von Waren, Getränken usw. bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeinde Gernrode.
- (12) Fundsachen sind umgehend bei dem Hausmeister abzugeben.
- (13) Es ist nicht gestattet die Sporthalle zu Reklamezwecken ohne Zustimmung durch die Gemeinde Gernrode zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politischen Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

- (14) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen und sonstige technische Anlagen werden nur vom Hausmeister bzw. den beauftragten Personen bedient.
- (15) Der Übungsleiter hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen der Sporthalle kein unnötiger Verbrauch an Strom und Wasser auftritt. Bei Störfällen ist der zuständige Hausmeister zu benachrichtigen.
- (16) Das Rauchen ist in der Sporthalle und Nebenräumen untersagt.
- (17) Tiere dürfen in die Sporthalle und Nebenräume nicht mitgebracht werden.
- (18) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Ordnungs- und Bedienungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen.  
Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für die Veranstaltung vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Sportstätte erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Für die Benutzung der Sporthalle werden Gebühren erhoben, die in der besonderen Gebührensatzung geregelt sind.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie die Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Maria Lehmann  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

Benutzungssatzung vom 22.05.1995 rechtskräftig seit:	10.06.1995
1.Änderungssatzung vom 22.06.1998 rechtskräftig seit:	18.07.1998